



## Entgelt- und Unterrichtsordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Kiel vom 02. Juni 2010

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 08.07.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 20.05.2010 die Entgelt- und Unterrichtsordnung für die Musikschule der Landeshauptstadt Kiel erlassen:

### Teil I Entgeltordnung

#### § 1 Unterrichtsjahr

das Unterrichtsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Ferien entsprechen jeweils denen der allgemein bildenden Schulen.

#### § 2 Entgelte

Für den Besuch des Unterrichts der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Regelung erhoben. Das Jahres- oder Kursentgelt ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

(1) Die Entgelte betragen bei:

	ermäßigtem Entgelt		regulärem Entgelt	
	Jahres- entgelt	Monatsrate	Jahres- entgelt	Monatsrate
<b>a) Instrumental- / Sologesangunterricht - Unter-, Mittel-, Oberstufe</b>				
Einzelunterricht (45 Min.)	915,60 €	76,30 €	1.374,00 €	114,50 €
Kleiner Einzelunterricht (25 Min.)	501,60 €	41,80 €	752,40 €	62,70 €
mit 2 - 3 Teilnehmenden (45 Min.)	522,00 €	43,50 €	783,60 €	65,30 €
Ab 4 Teilnehmenden (45 Min.)	374,40 €	31,20 €	561,60 €	46,80 €
<b>b) Grundstufe</b>				
Musikalische Früherziehung für Kinder (75 Min.) 4 – 6 Jahre, Kursdauer: 24 Monate				
bei durchschnittlich 12 Teilnehmenden		Keine Ermäßigung	222,00 €	18,50 €
Musikalische Grundausbildung für Kinder/ Jugendliche (45 Min.), ab 7 Jahre Kursdauer: 6 Monate, mind. 8 Teilnehmende		Keine Ermäßigung	Kursentgelt 60,00 €	10,00 €
Musikgarten 1 (45 Min.), 1 1/2 – 3 Jahre, Kursdauer: 6 Monate		Keine Ermäßigung	Kursentgelt 249,60 €	20,80 €
Musikgarten 2 (60 Min.), 3 – 4 Jahre, Kursdauer: 6 Monate		Keine Ermäßigung	Kursentgelt 254,40 €	21,20 €
Kinder-/ Jugendchor mit Stimmbildung (60 Min.), ab 7 Jahre, Kursdauer: 6 Monate, mind. 15 Teiln.		Keine Ermäßigung	Kursentgelt 60,00 €	10,00 €
<b>c) Musiktheorie</b>				
Musiklehre A und B (90 Min.) mit mindestens 6 Teilnehmenden	249,60 €	20,80 €	374,40 €	31,20 €
Musiklehre C (60 Min.)	169,20 €	14,10 €	253,20 €	21,10 €

Hörerziehung A/B und C (30 Min.) mit mindestens 5 Teilnehmenden	146,40 €	12,20 €	219,60 €	18,30 €
<b>d) Ausbildungskurse Populärmusik, Harmonielehre / Arrangement (45 Min.) Rhythm &amp; Groove (Rhythmustraining) (30 Min.)</b>				
mit mindestens 5 Teilnehmenden	213,60 €	17,80 €	320,40 €	26,70 €
<b>e) Percussionstraining (90 Min.) mit mind. 7 Teilnehmenden.</b>				
	316,80 €	26,40 €	475,20 €	39,60 €
<b>f) Bandcoaching (45 Min.) mit mind. 3 Teilnehmenden</b>				
	158,40 €	13,20 €	237,60 €	19,80 €
<b>g) Praktische Ergänzungsfächer z.B. Orchester/ Ensembles, Kammermusik</b>				
mit 3 – 5 Teilnehmenden (45 Min.)	39,60 €	3,30 €	60,00 €	5,00 €
mit mind. 6 Teilnehmenden (90 Min.)	60,00 €	5,00 €	90,00 €	7,50 €
mit mind. 12 Teilnehmenden (135 Min.)	80,40 €	6,70 €	120,00 €	10,00 €

(2) Für Klavier-, Schlagzeugunterricht und für das Fach Sologesang (Klaviernutzung) werden Instrumentennutzungskosten in Höhe von 18,00 € jährlich (Monatsrate 1,50 €) erhoben.

(3) Die Entgelte für den Unterricht sowie für die Instrumentennutzung nach Abs. 1 und 2 sind Jahresentgelte und kalendermonatlich (12 x im Jahr) zu zahlen.

(4) Das Entgelt entsteht mit der Erteilung der ersten Unterrichtsstunde. Es wird fällig jeweils am 15. des Monats. Schuldnerin ist die Schülerin bzw. Schuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. In den Entgelten für Instrumental-/Sologesangunterricht ist der Unterricht in Ergänzungsfächern mit enthalten.

(5) Nichtbesuch des Unterrichtes befreit nicht von der Zahlung des Entgelts.

(6) Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, wird das anteilige Entgelt erstattet.

### § 3 Ermäßigungen

(1) Das ermäßigte Entgelt gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule unter 18 Jahren und für Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden (Schule, Studium, Lehrstelle), ihren Grundwehr- bzw. Zivildienst ableisten, ein Berufsfindungsjahr oder ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr leisten oder Arbeitslosengeld (SGB III) beziehen.

(2) Eine Ermäßigung der regulären Entgelte um 50 % wird gewährt, wenn der Bezug von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII oder der Bezug von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder der Besitz des Kieler Seniorenpasses oder des Kiel-Passes nachgewiesen wird.

(3) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, so kann nur einer davon in Anspruch genommen werden. Es gilt der jeweils günstigere.

(4) Sämtliche Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 müssen mit Ablauf der Gültigkeitsdauer neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Gewährung der Ermäßigung ist grundsätzlich ab Vorlage des Nachweises möglich, jedoch nicht rückwirkend. Die Nichtvorlage entsprechender Nachweise hat die Umstellung auf nicht ermäßigte Entgelte zur Folge. Bei Bedarfsgemeinschaften ist das Familieneinkommen für die Gewährung der Ermäßigung ausschlaggebend.

## **Teil II Unterrichtsordnung**

### **§ 4 Anmeldeverfahren**

(1) Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Sie ist schriftlich auf den Anmeldeformularen der Musikschule vorzunehmen, die in der Geschäftsstelle oder im Internet unter **www.musikschule-kiel.de** erhältlich sind. Für Minderjährige muss die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Aufnahme als Schülerin oder Schüler der Musikschule ist auch während des laufenden Unterrichtsjahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(2) Ermäßigungen sind bei der Anmeldung mit aktuellen Belegen (z.B. Kopie des Schülerinnen-/Schüler- bzw. Studierendenausweises) zu beantragen.

(3) Die Musikschule behält sich die Entscheidung über Einstufung und Gruppeneinteilung vor. Ein Wechsel der Lehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers kann nur über die Musikschulleitung beantragt werden.

### **§ 5 Probezeit**

Für alle Kurse und Unterrichte gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten fest, ob genügend Interesse, Begabung und körperliche Eignung für den Kurs/Unterricht vorhanden ist.

### **§ 6 Kündigung**

(1) Kündigungen sind nur zum Ende des Unterrichtsjahres (31. Dezember) möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 15. November schriftlich zugegangen sein. Wird keine Kündigung vorgenommen, verlängert sich der bestehende Vertrag automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr.

(2) Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich bei langfristiger Krankheit (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder plötzlichem Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel (nachzuweisen durch amtliche Abmeldung oder Arbeitsvertrag). Die außerordentliche Kündigung ist möglich zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Sie ist schriftlich an die Musikschule zu richten. Die Musikschulleitung kann im Einzelfall weitere außerordentliche Kündigungsgründe anerkennen.

(3) Die Kündigung während der dreimonatigen Probezeit muss schriftlich erfolgen, und wird mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende wirksam.

(4) Für die Kurse mit festgelegter Zeitdauer (z. B. Musikgarten 6 Monate, Musikalische Früherziehung 2 Jahre, Musiklehre und Hörerziehung 1 Jahr) ist eine Kündigung außerhalb der Probezeit nur nach Abs. 2 möglich.

(5) Die Kündigungen sind von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und direkt in der Verwaltung der Musikschule - nicht bei der Lehrkraft - einzureichen.

### **§ 7 Unterrichtserteilung**

(1) Die Musikschule erteilt ihren Unterricht in Anlehnung an die Lehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).

(2) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule oder in allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet statt. Die Teilnahme am Unterricht ist durch Unterschrift (Namenskürzel) in der Anwesenheitsliste zu bestätigen.

(3) Bei Verhinderung der Schülerin oder des Schülers besteht keine Verpflichtung, den Unterricht nachzugeben.

(4) Alle Schülerinnen oder Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Hierfür wird kein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Einteilung zum Ergänzungsfach (vorzugsweise Orchester- bzw. Ensemblespiel) nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die Musikschulleitung (in der Regel auf Vorschlag der Lehrkraft) vor.

(5) Von den Schülerinnen und Schülern wird die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule erwartet. Die Leistungen werden durch regelmäßige Vorspielveranstaltungen aufgezeigt.

(6) Unentschuldigtes häufiges Fehlen im Unterricht kann zur vorzeitigen Beendigung des Unterrichts führen. Entscheidungen hierüber trifft die Musikschule im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten.

## **§ 8 Lernmittel**

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden von den Schülerinnen und Schülern angeschafft. Es empfiehlt sich, vorher die fachliche Beratung der Lehrkraft einzuholen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Unterrichtsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Unterrichtsordnung vom 21. Dezember 2005 außer Kraft.

Kiel, den 02. Juni 2010

gez. Torsten Albig  
Oberbürgermeister